

Stiftung Betagtsiedlung dr Heimä Giswil

Preise und Vertragsbedingungen Alters- und Pflegeheim

gültig ab 01.01.2024

Inhalt

1. Geltungsbereich und Anpassungen
2. Grundlagen für die Preisberechnung
3. Anmeldung und Aufnahme
4. Preise für Aufenthaltsleistungen
5. Preise für Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
6. Preise für individuelle Dienstleistungen
7. Rechnungsstellung
8. Beendigung des Vertragsverhältnisses
9. Verschiedenes

1. Geltungsbereich und Anpassungen

Rechtsträgerin des Alters- und Pflegeheimes ist die Stiftung Betagtsiedlung dr Heimä Giswil, nachfolgend BSG genannt.

Die Preise und Vertragsbedingungen gelten für alle Bewohner des Alters- und Pflegeheimes der Betagtsiedlung dr Heimä Giswil.

Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates.

2. Grundlagen für die Preisberechnung

Die Berechnung der Aufenthalts- und Pflegepreise erfolgt aufgrund der Kostenrechnung.

Diese bildet die effektiven Kosten für Aufenthalt und Pflege ab. Der Bedarf an Pflegeleistungen wird nach dem System BESA (Bewohner/Innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) bestimmt.

3. Anmeldung und Aufnahme

Das Haus steht allen Personen gleichermassen offen, unabhängig ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Die Anmeldung für den Eintritt in die BSG erfolgt mit dem Anmeldeformular. Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme besteht nicht. Die Reihenfolge der Eintrittsberechtigung richtet sich in erster Linie nach Art. 2, Abs. 2 der Stiftungsurkunde: Aufnahmeberechtigt sind Personen, die seit mindestens 3 Jahren vor dem Eintritt in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz gehabt

haben. Auswärtige Personen können aufgenommen werden, soweit freie Plätze nicht durch Einwohner der Gemeinde Giswil beansprucht werden. Der Eintritt wird mit einem Pensionsvertrag geregelt.

Bewohner mit der Diagnose Demenz oder mit einem ärztlichen Verdacht auf Demenz wohnen grundsätzlich in der dazu eingerichteten Wohngruppe für Menschen mit Demenz. Wenn da kein freier Platz vorhanden ist, kann in einer anderen Abteilung solange ein Pflegeplatz belegt werden, bis in der Wohngruppe für Menschen mit Demenz ein Platz frei wird. Nimmt in der Wohngruppe der Pflegebedarf deutlich zu und der Betreuungsbedarf ab, kann eine Verlegung auf eine Pflegeabteilung angeordnet werden.

4. Preise für Aufenthaltsleistungen

4.1 Zimmerpreise Langzeitaufenthalt für die Unterkunft und Verpflegung

| Zimmer mit WC und Dusche | | Preise pro Person und Tag in CHF | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------------|---------------|---------|
| Zimmer-Typ | | Standard | Standard plus | Comfort |
| Rudenz | Einzelzimmer | | 175 | 179 |
| Aaried | Einzelzimmer | 170 | 179 | 183 |
| Hübeli | 1-Zimmer-Einzel-Appartement | | | 185 |
| | 2-Zimmer-Einzel-Appartement | | | 195 |
| Zuschlag bei Bewohnern mit hohem Betreuungsaufwand, z. B. bei Demenz oder gerontopsychiatrischen Krankheiten. Die Kriterien sind auf einem separaten Merkblatt beschrieben. | | 28 | | |
| Reservationsgebühr | | 100 | | |

Depotleistung

Es ist bis spätestens am Tag des Eintrittes eine Depotleistung von CHF 5'000 zu hinterlegen. Diese wird nicht verzinst und wird beim Austritt mit der letzten Rechnung verrechnet.

Für den Ein- und Austrittstag wird jeweils der Preis für den ganzen Tag berechnet.

4.2 Zimmerpreise Kurzaufenthalt (Ferien, Übergangspflege) für die Unterkunft und Verpflegung

| Zimmer mit WC und Dusche | | Preise pro Person und Tag in CHF | | |
|---------------------------|-----------------------------|-------------------------------------|---------------|---------|
| Zimmer-Typ | | Standard | Standard plus | Comfort |
| Rudenz | Einzelzimmer | | 190 | 194 |
| Aaried | Einzelzimmer | 185 | 194 | 198 |
| Pflege-Ferien-Appartement | 1-Zimmer-Einzel-Appartement | | | 198 |
| | 2-Zimmer-Einzel-Appartement | | | 200 |

Für den Ein- und Austrittstag wird jeweils der Preis für den ganzen Tag berechnet.

4.3 Im Aufenthaltspreis sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Bett- und Frottierwäsche sowie Heiz- und Nebenkosten (Wasser, Energie, Abfallgebühren).
- Waschen und bügeln der vom Haus zur Verfügung gestellten Bettwäsche und persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung, Änderungs- und Flickarbeiten). Jedes persönliche Wäschestück muss mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein.
- Vollpension: Gesunde und ausgewogene Verpflegung. Besondere Kost wie Diät oder Magenschonkost wird gemäss ärztlicher Verordnung zubereitet. Je ein Kaffee nach dem Mittagessen und am Nachmittag sowie jederzeit Tee und Sirup.
- regelmässige Zimmerreinigung
- Alltagsgestaltung
- Teilnahme an allen internen Veranstaltungen und Therapieangeboten.
- Mitbenützung der Gemeinschaftseinrichtungen und -räume

4.4 Reduktion des Aufenthaltspreises bei Ferien- oder Spitalaufenthalt

Bei Ferien- oder Spitalabwesenheiten wird ab dem vierten Tag eine Reduktion von CHF 15 pro Tag gewährt. Der Ein- sowie Austrittstag gelten als Anwesenheit und werden verrechnet. Bei einem länger als 30 Tage dauernden Ferien- oder Spitalaufenthalt entscheidet der Geschäftsführer über die Weiterführung des Aufenthaltsvertrages.

4.5 Zusätzliche Verrechnung von Leistungen

Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet:

| Dienstleistung | | Preise in CHF |
|--|-------------|------------------|
| • Telefon und WLAN* inkl. Telefongerät, eigene Nummer und Gespräche bis max. CHF 10 pro Monat | pro Monat | 25 |
| • WLAN* | pro Monat | 10 |
| • TV- und Radio-Anschluss | pro Monat | 10 |
| Eintrittspauschale bei Kurz- und Langfristaufenthalten sowie bei Nichterscheinen | pauschal | 350 |
| Austrittspauschale bei unbefristeten Langzeitaufenthalten für Reinigung, Instandstellung, Administration | pauschal | 1'500 |
| Schlussreinigung bei befristeten Kurzaufenthalten | pauschal | 300 |
| Fremdspesen bei Bareinzahlungen | pro Zahlung | 10 |

* Auf dem PC oder Notebook müssen die aktuellste Windows-Version und die aktuellsten Updates installiert sein. Ansonsten werden die externen Installationsaufwände weiterverrechnet.

4.6 Allgemeine Regelungen zur Unterkunft

Hausschlüssel

Die Bewohner erhalten nach Möglichkeit einen eigenen Zimmer- und Hausschlüssel gegen Unterschrift.

Private Möbel

- Das Zimmer kann frei möbliert werden (ergänzend zum Pflegebett und Nachttisch). Bilder dürfen aufgehängt werden.
- Umzugsarbeiten sind durch den Hausdienst gegen Rechnung möglich.
- Bei befristeten Verträgen (Ferienbett) werden neben Pflegebett und Nachttisch leihweise weitere Möbel zur Verfügung gestellt. Bei einer Fortführung des Aufenthaltes durch einen unbefristeten Pensionsvertrag müssen diese Leihmöbel wieder zurückgegeben werden.
- Bei Vertragsende müssen die privaten Möbel auf eigene Kosten vollständig aus dem Zimmer entfernt werden. Umzugsaufwände oder Entsorgung werden in Rechnung gestellt, inkl. Sperrgutgebühren.

Aufträge an den Hausdienst

Aufträge, wie z. B. Reparaturarbeiten, die durch den Bewohner dem Hausdienst in Auftrag gegeben werden, werden in Rechnung gestellt.

Umwandlung eines befristeten in einen unbefristeten Vertrag

Der Wunsch nach einem definitiven Umzug in die BSG oder die Verlängerung des Ferienaufenthaltes auf maximal 3 Monate ist 30 Tage vor Ablauf dieses Vertrages der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. Wenn ein Bett frei ist, ist ein neuer Vertrag möglich. Es besteht kein Anspruch auf einen neuen Vertrag.

Zimmerwechsel

In begründeten Situationen kann die Geschäftsführung in Absprache mit den Betroffenen einen Zimmerwechsel veranlassen.

Versicherungen

Der Bewohner verpflichtet sich, die Kranken- und Unfallversicherung auf eigene Kosten weiterzuführen. Bewohnereffekten (Hausrat) sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahl- und Beraubungsschäden bis CHF 10'000 versichert. Es besteht weiter eine Privathaftpflichtdeckung. Der Selbstbehalt beträgt für die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung CHF 500 pro Schadenfall.

Wertsachen und Bargeld

Für die Aufbewahrung von Wertsachen und Bargeld ist der Bewohner selber verantwortlich. Das Heim übernimmt keine Haftung. Eine Deponierung im Tresor der Administration ist möglich.

Schäden

Für über den normalen Gebrauch hinausgehende Schäden muss der Bewohner aufkommen. Die Regelungen des Obligationenrechts für den Mietvertrag findet sinngemäss Anwendung.

5. Preise für Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

5.1 Einstufung in die Pflegestufe

Die Einstufung im System BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfolgt erstmals nach 14 Kalendertagen nach Eintritt und danach periodisch jeweils nach 6 Monaten oder nach einer Statusveränderung. Durch diese Einstufung wird der Pflegepreis festgelegt.

Die Preise verstehen sich pro Person und Tag. Aus der Tabelle ist pro Pflegestufe der Kostenanteil des Bewohners, des Krankenversicherers und der Gemeinde ersichtlich.

| Bezeichnung | Pflegestufe gem. KLV | Pflegekosten total in CHF | Pflegekosten Bewohner/in in CHF | Pflegekosten Versicherer in CHF | Pflegekosten Gemeinde in CHF |
|--------------------------------|-------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| Pflegeleistungen gemäss KLV | 1 | 16.40 | 6.80 | 9.60 | - |
| | 2 | 46.20 | 23.00 | 19.20 | 4.00 |
| | 3 | 76.00 | | 28.80 | 24.20 |
| | 4 | 105.80 | | 38.40 | 44.40 |
| | 5 | 135.60 | | 48.00 | 64.60 |
| | 6 | 165.40 | | 57.60 | 84.80 |
| | 7 | 195.20 | | 67.20 | 105.00 |
| | 8 | 225.00 | | 76.80 | 125.20 |
| | 9 | 254.80 | | 86.40 | 145.40 |
| | 10 | 284.60 | | 96.00 | 165.60 |
| | 11 | 314.40 | | 105.60 | 185.80 |
| | 12 | 344.20 | | 115.20 | 206.00 |

Mit dem Pflegepreis gemäss KLV wird die KLV-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der KLV-Pflegestufe abgegolten. Die Beiträge des Krankenversicherers und der Gemeinde werden direkt abgerechnet. Für den Ein- und Austrittstag wird jeweils der Preis für den ganzen Tag berechnet.

Freie Arztwahl

Der Arzt kann durch den Bewohner, bzw. dessen gesetzliche Vertretung, frei gewählt werden gemäss den Bedingungen des privaten Krankenversicherers. Der Arzt muss zwecks Qualitätssicherung die Zusammenarbeitsvereinbarung mit der BSG unterzeichnet haben oder dies innerhalb einer Frist von vier Wochen tun.

Die ärztliche Betreuung und medizinische Versorgung gehen zu Lasten des Bewohners. Die Mitarbeitenden der Pflege und Betreuung führen die vom Arzt verordneten Pflegeleistungen aus.

5.2 Preis für Pflegeleistungen bei Ferien- oder Spitalaufenthalt

Bei Ferien- und Spitalaufenthalt wird der Pflegepreis nicht in Rechnung gestellt. Bei einem länger als 30 Tage dauernden Ferien- oder Spitalaufenthalt entscheidet der Geschäftsführer über die Weiterführung des Aufenthaltsvertrages. Der Abreise- und Rückkehrtag wird berechnet.

5.3 Gemeinde-Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten

Die Beteiligung der Wohngemeinde an den Pflegekosten ist im Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten vom 8. November 2010 festgelegt.

6. Preise für individuelle Dienstleistungen

Diese individuellen Dienstleistungen werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

| Dienstleistung | Preis inkl. MwSt in CHF |
|--|----------------------------|
| Begleitung für Termine und Besorgungen und zusätzliche Begleitung ausser Haus, pro Stunde | 65 |
| Aufträge an Hausdienst, pro Stunde | 65 |
| Näh- und Flickarbeiten, pro Stunde | 65 |
| Zimmer-Mahlzeitservice aus Komfortgründen, pro Mahlzeit | 5 |
| Parkplatz für Senioren-Elektromobil, inkl. Strom, pro Monat | 30 |
| Autoparkplatz | 50 |
| Chemische Reinigung | nach Aufwand |

Konsumationen im Restaurant, hausinterne Coiffeur- und Fusspflegeleistungen sowie Bezug von Haushalts- und Toilettenartikel können über die Monatsrechnung abgerechnet werden.

Arztkosten, Medikamente und medizinische Analysen gemäss KLV gehen via Krankenversicherer zu Lasten des Bewohners.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnung für Aufenthalt und Pflege erfolgt monatlich rückwirkend. Sie ist nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Es besteht die Möglichkeit, den Rechnungsbetrag mittels Lastschriftverfahren (LSV) zu begleichen.

8. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien auf Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgelöst werden.
- Im Todesfall erlischt das Vertragsverhältnis mit dem Todestag. Das Zimmer ist innerhalb von 5 Tagen zu räumen.
- Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses bei Langzeitverträgen wird die Austrittspauschale verrechnet.
- Verträge mit befristeter Vertragsdauer können nachträglich nicht verkürzt werden. Bei vorzeitigem Auszug müssen die vertraglich vereinbarten Leistungen bis zum Vertragsende bezahlt werden. Die Schlussreinigung wird in Rechnung gestellt.
- Die Angehörigen sind für die vollständige Räumung der persönlichen Effekten und Möbel zuständig.

9. Verschiedenes

Vertrauensperson

Jeder Bewohner bestimmt eine Vertrauensperson, an welche sich die mit der Betreuung betrauten Mitarbeitenden wenden können.

Schweigepflicht der Mitarbeitenden

Mitarbeitende unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäss OR 321a. Alle Mitarbeitenden haben die Weisung „Umgang mit modernen Medien“ unterzeichnet.

Datenschutz

Die BSG verpflichtet sich, die Bewohnerdaten absolut vertraulich zu behandeln. Relevante Informationen bezüglich Pflege, Betreuung und Therapie werden mit den involvierten Fachstellen (Ärzten, Therapeuten, Pflegepersonal, Krankenversicherern) direkt ausgetauscht.

Konzessionsgebühren Radio- und Fernsehen

Die Konzessionsgebühren für Radio- und Fernsehen werden von der BSG bezahlt. Für den Bewohner fallen keine Konzessionsgebühren an.

Finanzierung des Aufenthaltes

Bei Fragen der Finanzierung des Aufenthaltes steht die BSG gerne zur Verfügung.

Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen der AHV

- Hilflosenentschädigung für pflegebedürftige Personen: Das Formular kann bei der Ausgleichskasse angefordert werden. Die Hilflosenentschädigung ist vermögensunabhängig. Der Gutspracheentscheid erfolgt nach einer Karenzfrist von einem Jahr. Die Hilflosenentschädigung wird nicht rückwirkend gewährt. Die Leistung der Ausgleichskasse beträgt bei einer leichten Hilflosigkeit CHF 237, bei einer mittleren CHF 593 und bei einer schweren CHF 948 pro Monat.
- Ergänzungsleistungen der AHV/IV: Der Anspruch ist vermögensabhängig und muss durch den Bewohner bzw. die für die administrativen Belange bevollmächtigte Person bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden.

Gesetzesgrundlagen

- Die Aufteilung der Pflegekosten richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 1. Januar 2011.
- Die Gemeinden regeln die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.lak.ch öffentlich einsehbar.

Seelsorgerische Betreuung

Die Vertreter der entsprechenden Religionsgemeinschaft übernehmen die seelsorgerische Betreuung.

Palliative Care

Wir ermöglichen unseren anvertrauten Menschen ein würdevolles Leben und Sterben in Normalität und selbstbestimmtem Alltag. Alle Bewohner haben Zugang zu einer professionellen Palliative Care.

Wir unterstreichen unsere Haltung nach einem Leben und Sterben in Würde und Selbstbestimmung.

Wir sind überzeugt, dass wir gemeinsam mit unseren Mitarbeitenden, den unterstützenden Fachkräften und interdisziplinären Teams ein tragfähiges Betreuungsnetzwerk anbieten können.

Regelung betreffend die Beihilfe zur Selbsttötung

Die BSG richtet sich nach dem Menschenbild, welches die Selbstbestimmung und die Freiheit der Lebensgestaltung in den Mittelpunkt stellt. Unser Handeln ist lebensbejahend. Das dr Heimä schützt und respektiert die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere die Meinungs- und Glaubensfreiheit, der Schutz der persönlichen Freiheit und Würde, die Mitbestimmung im Alltag, die Autonomie und Selbstbestimmung sowie die politischen Rechte eines jeden Einzelnen.

Der selbstbestimmte Entscheid einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation sterben zu wollen, wird vom Stiftungsrat akzeptiert, wenn die sterbewillige Person ihren Lebensmittelpunkt seit mindestens 6 Monaten im dr Heimä hat. Andernfalls ist der Tod mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation im Hause des dr Heimä nicht möglich.

Die angefragte Sterbehilfeorganisation oder der angefragte Arzt hat vor einem Zutritt in die BSG bei der Geschäftsführung das Einverständnis einzuholen und das Vorgehen abzusprechen. Zuwiderhandlung hat strafrechtliche Konsequenzen.

Aufsicht, Anlauf- und Ombudsstelle

Die Aufsicht führt der Stiftungsrat der BSG. Für die Leitung des Hauses ist die Geschäftsführung zuständig.

Anregungen, Wünsche und Beschwerden von Bewohnern und ihren Angehörigen können der Geschäftsführung gemeldet werden.

Beschwerden von Bewohnern und ihren Angehörigen über die Geschäftsführung sind immer schriftlich und begründet an das Präsidium des Stiftungsrates zu richten.

Weiter bietet die Ombudsstelle für das Alter (UBA) Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen an (uba.ch).

Genehmigung durch den Stiftungsrat

Die Preise und Vertragsbedingungen wurden durch den Stiftungsrat am 9. Juni 2022 genehmigt und treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Dokumente.

Giswil, 8. November 2023

Stiftung Betagtensiedlung dr Heimä, Giswil



Bärli Sigrist
Präsident



Ursula Wolf
Mitglied des Stiftungsrates